

Edmund Brandt

Energiewenderecht in Deutschland

Vortrag im Rahmen des Symposiums
Energiewenderecht

Wirtschaftskammer Österreich, Wien, 4. Juli 2018

Gliederung

Einleitung

- I. Begriffliche Klärung – Abgrenzungen
- II. Daten zur (rechts-)politischen Entwicklung
- III. Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie - Übergang zu Erneuerbaren Energien
- IV. Ausgewählte Rechtsfragen der Energiewende
 - Rechtmäßigkeit des beschleunigten Atomausstiegs
 - Rechtmäßigkeit der Kernbrennelementesteuer
 - Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg
 - EEG
 - Planungsrechtliche Fragen
 - Genehmigungsrechtliche Fragen
- V. Weitere Entwicklung / Ausblick

I. Begriffliche Klärung – Abgrenzungen

Begriff

Weg in eine Zukunft ohne Atomenergie – hin zu einer Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit und der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen verpflichtet ist. Dabei soll der Strom bis 2035 zu 55 bis 60 Prozent und bis 2050 zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien kommen.

Energiewende: kein Rechtsbegriff!

Abgrenzung und Ausprägungen

zu einem weiteren Verständnis:

- Energiewende als Bestandteil einer umfassenden Energie- und Klimawende als Teil der Nachhaltigkeitsdebatte
- Zentrale Bestandteile:
 - Ausbau der Erneuerbaren Energien
 - Verkehrs- bzw. Mobilitätswende
 - Verhaltensänderung (Suffizienzansatz)

II. Daten zur (rechts-)politischen Entwicklung

Meilensteine

- Begriff „Energiewende“ erstmals 1980 in einer Veröffentlichung des Öko-Instituts
- Koalitionsvertrag 1998: Förderung der Erneuerbaren Energien und Atomausstieg
- 2002 Atomausstiegsgesetz
- 2007 „Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung“
- 2010 Vorübergehende Kehrtwende durch das „Energiekonzept 2010“ der Bundesregierung mit Aufschub für den Atomausstieg

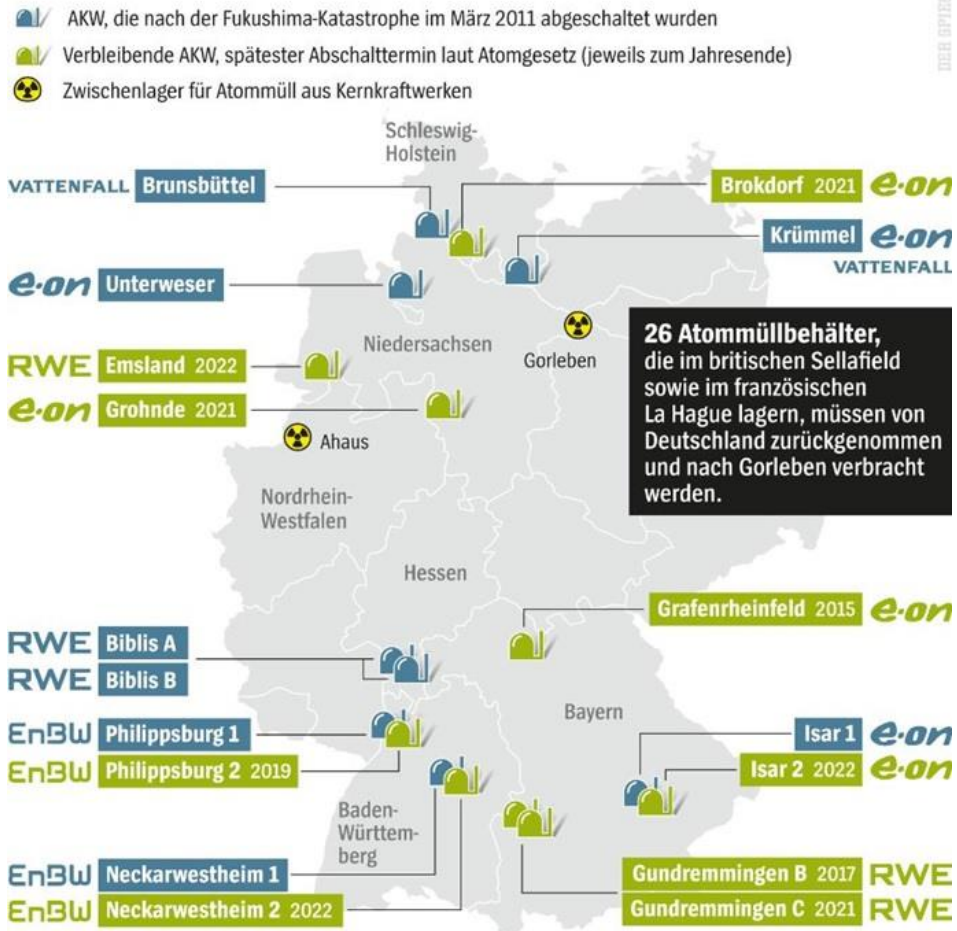
- „Moratorium“ – Aussetzung der Laufzeitverlängerung
(Umsetzung von Ankündigungen der Bundeskanzlerin in der
Pressekonferenz vom 14.03.2011)
- 13. AtG-Novelle 2011 – Beschleunigter Ausstieg
(Umsetzung der Empfehlungen der Ethikkommission „Sichere
Energieversorgung“ 2011)

- Standortauswahlgesetz (StandAG) - 2017
- (Neufassung) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - 2017
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018
- Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ („Kohlekommission“) – 06.06.2018

III. Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie – Übergang zu Erneuerbaren Energien

Zeitplan

Zur Abschaltung der Atomkraftwerke in Deutschland



Übersicht

Standorte der (atomaren) Zwischenlager in Deutschland



Quelle: Wirtschaftswoche, 25.03.2013

WIRTSCHAFT ENDLAGERKOMMISSION

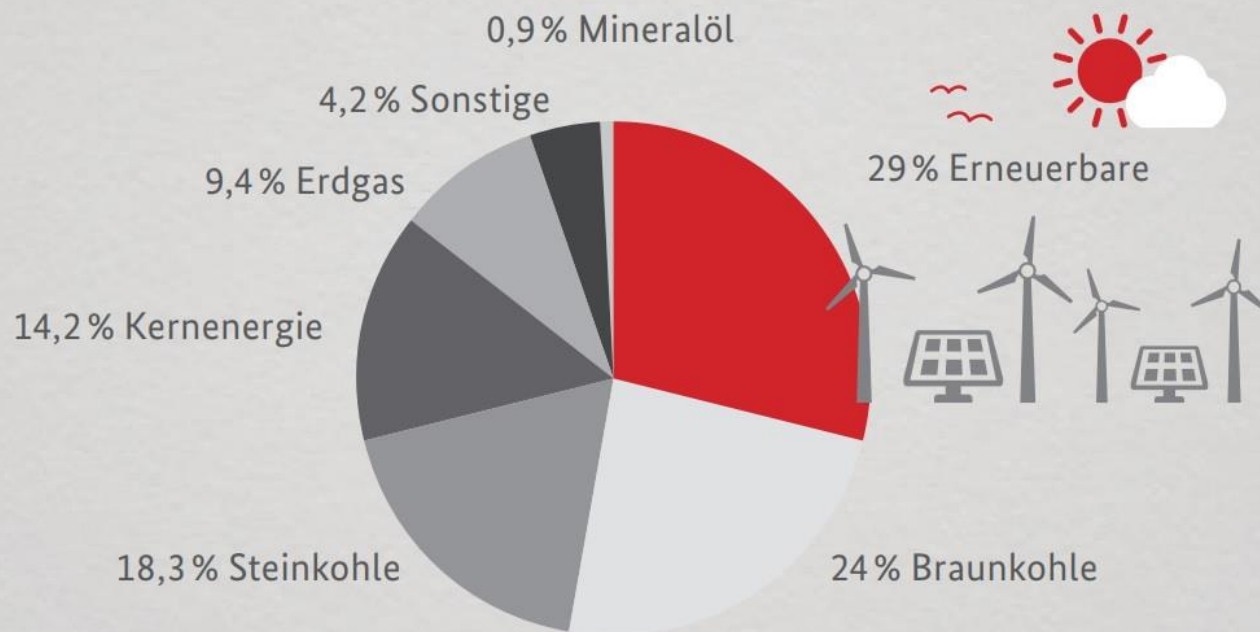
Atommüll-Deponie eröffnet frühestens in 101 Jahren

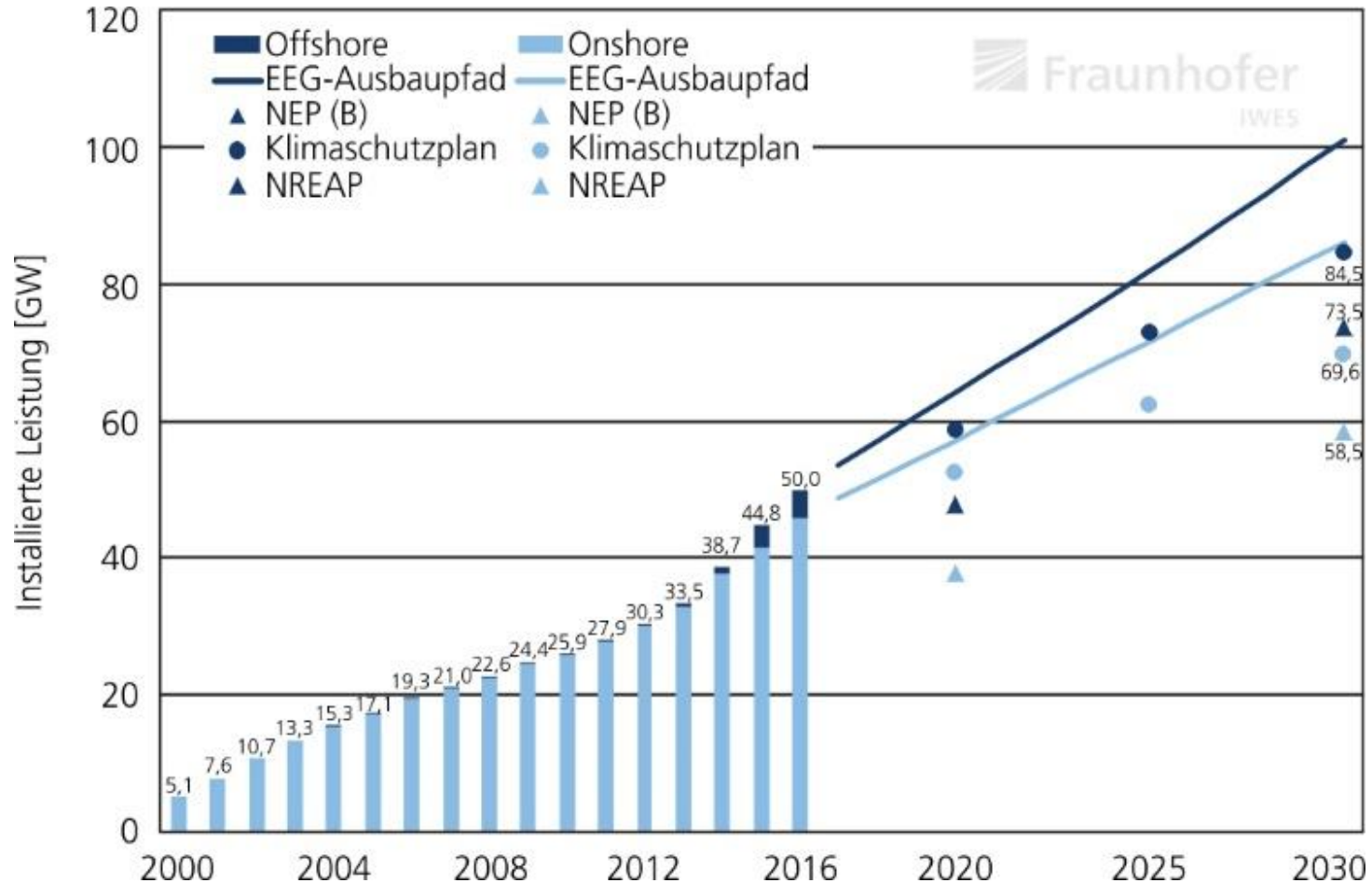
Von Daniel Wetzel | Veröffentlicht am 05.07.2016 | Lesedauer: 5 Minuten

Deutschland wird wohl erst 2117 über ein Atomendlager verfügen. Laut Empfehlung der Endlagerkommission bleibt Gorleben als möglicher Standort im Rennen. Andere Länder sind dagegen wahrscheinlich raus.

Deutschland wird seinen hochradioaktiven Atommüll vermutlich erst um das Jahr 2117 herum unter die Erde gebracht haben. Ein ganzes Jahrhundert lang werden die Castorbehälter mit den abgebrannten Kernbrennstäben damit wohl noch überirdisch in Hallen neben den Kernkraftwerken oder den zentralen Zwischenlagern untergebracht bleiben.

Anteil der Erneuerbaren an der gesamten Stromerzeugung

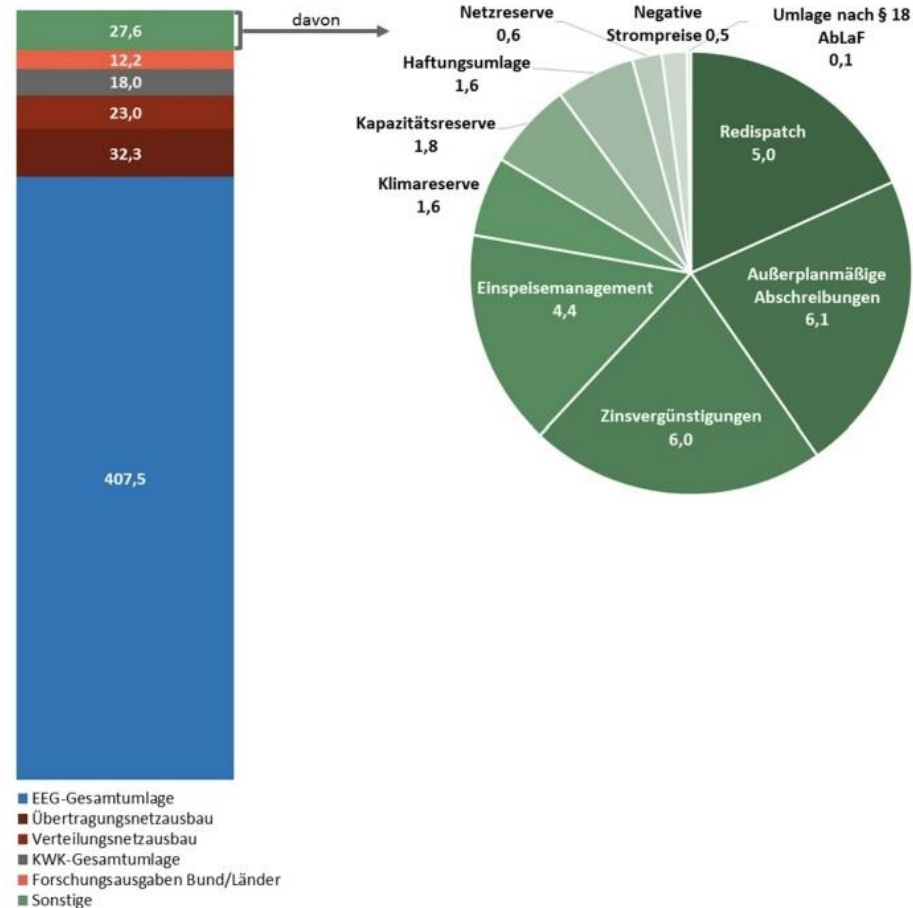




Kosten der Energiewende

Prognose der Gesamtkosten der Energiewende bis 2025 in Milliarden Euro

Insgesamt 520,5 Milliarden Euro



Auszug aus dem Koalitionsvertrag vom 07.02.2018

Zeilen 3254-3260

„Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizientere, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben wir einen Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030 an und werden entsprechende Anpassungen vornehmen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.“

Auszug aus dem Einsetzungsbeschluss der „Kohle-Kommission“ vom 06.06.2018

1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z.B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).
2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.
3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.

Auszug aus dem Einsetzungsbeschluss der „Kohle-Kommission“ vom 06.06.2018

4. Maßnahmen, die das 2030er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40%-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

IV. Ausgewählte Rechtsfragen der Energiewende

Rechtsgrundlagen der Energiewende auf nationaler Ebene

- I. Atomausstieg
 - Änderungen des Atomgesetzes

- II. Förderung der Erzeugung von Strom sowie von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz
 - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

- III. Neuausrichtung der Energieanlagen
 - Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz
 - Energieleitungsausbaugesetz
 - Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des Atomausstiegs vom 06.12.2016 - Leitsätze -

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§7 Absatz 1a Satz 1 Atomgesetz) des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Seite 1704) ist nach Maßgabe der Gründe dieses Urteils unvereinbar mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit das Gesetz nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt.
2. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ist insoweit mit Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, als es keine Regelung zum Ausgleich für Investitionen vorsieht, die im berechtigten Vertrauen auf die im Jahr 2010 zusätzlich gewährten Zusatzstrommengen vorgenommen, durch dieses aber entwertet wurden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des Atomausstiegs vom 06.12.2016 - Leitsätze -

3. Im Übrigen werden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2018 zu treffen. § 7 Absatz 1a Satz 1 Atomgesetz ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar.
5. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführerinnen in den Verfahren 1 BvR 321/12 und 1456/12 jeweils ein Drittel sowie der Beschwerdeführerin in dem Verfahren 1 BvR 2821/11 ein Viertel der in ihren Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen.

ATOMGESETZ

Kabinettschließt Entschädigung für Atomkonzerne

23. Mai 2018, aktualisiert 23. Mai 2018, 10:56 Uhr | Quelle: Handelsblatt Online

Die Bundesregierung bringt die Entschädigungszahlungen für den Atomausstieg auf den Weg. Aber nicht alle Energiekonzerne bekommen Geld.



Der Bund setzt nun ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2011 um.
Bild: dpa

Berlin Das Bundeskabinett hat eine Entschädigung der Energiekonzerne RWE und Vattenfall wegen des 2011 beschlossenen Atomausstiegs auf den Weg gebracht. Die genaue Summe steht noch nicht fest, aber das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass die Kosten für die Steuerzahler „einen niedrigen einstelligen Milliardenbereich nicht überschreiten“. [...]

Quelle: Wirtschaftswoche online vom 23. Mai 2018

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Kernbrennelementesteuer vom 13.04.2017 - Leitsätze -

1. Für die in Art. 105 und Art. 106 GG aufgeführten Steuern und Steuerarten verwendet das Grundgesetz Typusbegriffe.
2. Innerhalb der durch Art. 105 und Art. 106 GG vorgegebenen, weit zu interpretierenden Typusbegriffe steht es dem Gesetzgeber offen, neue Steuern zu „erfinden“.
3. Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Art. 105 GG in Verbindung mit Art. 106 GG ist abschließend. Ein Über den Katalog der Steuertypen des Art. 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuererfindungsrecht lässt sich aus dem Grundgesetz nicht herleiten.
4. Die Besteuerung des unternehmerischen Verbrauchs eines reinen Produktionsmittels ist mit einem gesetzgeberischen Konzept, im Wege der Verbrauchsteuer auf die private Einkommensverwendung Zugriff zu nehmen, regelmäßig nicht zu vereinbaren.
5. Die Kernbrennstoffsteuer ist keine Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 106 Abs.1 Nummer 2 GG.

V. Weitere Entwicklung / Ausblick

Ausgewählte Problembereiche

- Atomzwischenlager
- Kohleausstieg
- Nord-Süd-Trassen
- Wind im Wald / Repowering / Abstandsdiskussion WEA
- Integration Offshore-Anlagen
- Sicherung Grundlast

Ausblick

- Energiewende – Verkehrswende
- Energiewende – Entwicklung im Gebäudebereich
- Energiewende als sozialpolitisches Problem